

# RS Vwgh 1988/4/11 87/15/0125

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.04.1988

## Index

81/01 Wasserrechtsgesetz

## Norm

WRG 1959 §137;

WRG 1959 §32 Abs1;

WRG 1959 §32 Abs2 litc;

WRG 1959 §32 Abs2;

## Rechtssatz

Sowohl aus dem Wortlaut des Abs 1 als auch aus der demonstrativen Aufzählung des Abs 2 des§ 32 WRG geht hervor, dass die dort aufgezählten Maßnahmen und Einwirkungen ohne wasserrechtliche Bewilligung unzulässig sind. In der Festsetzung der Bewilligungspflicht durch das Gesetz ist demnach ein an die Allgemeinheit gerichtetes Verbot enthalten, solche Einwirkungen und Maßnahmen ohne wasserrechtliche Bewilligung vorzunehmen. Somit ist der von der Blankettstraftatnorm des § 137 WRG zu erfassende Tatbestand durch § 32 Abs 2 lit c leg cit mit genügender Klarheit als Verbotstyp und damit als strafbarer Tatbestand gekennzeichnet.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987150125.X02

## Im RIS seit

14.01.2002

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)